

Spezifische Geschäftsleiterthemen im französisch-deutschen Kontext



Der Status und das Pflichtenregime von Geschäftsleitern bestimmen sich sowohl nach der Rechtsordnung am Sitz der Gesellschaft als auch nach dem Recht des Ortes, von dem aus sie tätig sind. Weite Bestandteile solcher Rechtsbereiche sind zwingend. Zwischen einzelnen Staaten bestehen zum Teil erhebliche Unterschiede, so auch zwischen Frankreich und Deutschland. Nachfolgend sollen einige besonders wichtige Punkte kurz angerissen werden.

In deutschen Kapitalgesellschaften bilden die Eigentümer das oberste Willensbildungsorgan. In Frankreich ist es hingegen so, dass der Wille des Geschäftsleiters mit dem der Gesellschaft identisch ist. Das hat etwa zur Folge, dass Geschäftsleitern gegenüber keine Weisungsbefugnis besteht. Das ist zumindest im deutschen GmbH-Recht fundamental anders.

In Frankreich unterliegt der Geschäftsleiter unabhängig von der Gesellschaftsform und einer (auch mehrheitlichen) Kapitalbeteiligung zwar der allgemeinen Sozialversicherungspflicht, aber nicht in Bezug auf die Arbeitslosenversicherung. Er hat auch keinen Zugang zu letzterer, allenfalls zu einer privaten Mandatsverlustversicherung. In Deutschland hängt die Sozialversicherungspflicht davon ab, ob der Geschäftsleiter selbstständig tätig ist oder nicht. Insbesondere Fremdgeschäftsleiter gelten in der Regel als weisungsgebunden und sind somit sozialversicherungspflichtig. In französischen Tochtergesellschaften

ausländischer Konzerne kann es insbesondere zu Problemen führen, wenn Zustimmungsvorbehalte bestehen. Ein derart weisungsgebundener Geschäftsleiter kann versuchen, sein Mandatsverhältnis in Frankreich in ein Arbeitsverhältnis und seine Abberufung in eine missbräuchliche Kündigung umqualifizieren zu lassen.

Die Organstellung selbst besteht in beiden Rechtsordnungen unabhängig von einem zusätzlich abzuschließenden Dienstvertrag. Die Bestellung und Abberufung folgt je eigenen Regeln. In Deutschland ist man relativ flexibel bei der Ausgestaltung eines Dienstvertrages. In Frankreich ist die Kumulierung eines gesellschaftsrechtlichen Mandats mit einem Arbeitsvertrag nur wirksam, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Lässt sich das nicht darstellen, bleibt der Geschäftsleiter reiner Mandats-träger und alle Fragen in Bezug auf soziale Vorteile sind anderweitig zu regeln. Solche Regeln dürfen den Grundsatz der freien Abberufbarkeit nicht beeinträchtigen.

Mit Blick auf die Einkommensteuer geht Deutschland bei Tätigkeit für deutsche Gesellschaften von Deutschland aus in aller Regel von Steuerbarkeit in Deutschland aus. In Frankreich gilt eine Vermutung für Tätigkeit in Frankreich, wenn die Gesellschaft ihren Sitz dort hat und mehr als EUR 250 Mio. Umsatz macht. Nach dem Doppelbesteuerungsabkommen beider Länder kommt es auf die genannte Umsatzschwelle und darauf an, ob der Geschäftsleiter einen ausschließlichen Aufenthaltsort hat.

Bei der Haftung des Geschäftsleiters gibt es große Gemeinsamkeiten, aber auch große Unterschiede. In beiden Ländern ist der Geschäftsleiter für eine ordnungsgemäße Buchführung und dafür zuständig, dass die Gesellschaft alle an sie gerichteten Rechtspflichten einhält. Große Unterschiede bestehen wiederum beim Insolvenzrecht.

Dr. Roland Haberstroh, Rechtsanwalt
roland.haberstroh@menoldbezler.de

« Le statut et la responsabilité d'un dirigeant en France et en Allemagne sont considérés à la fois de manière similaire, mais font aussi apparaître de grandes différences. En cas d'échanges transfrontaliers, il convient donc d'étudier la situation de très près ».



**FÜR JEDEN SCHRITT
DER RICHTIGE PARTNER.
POUR CHAQUE (DÉ)MARCHE
LE BON PARTENAIRE.**

Menold Bezler – Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

**MENOLD
BEZLER**

MITTELSTAND IM MITTELPUNKT®